



Antwort zur Anfrage Nr. 0201/2010 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Unternehmensansiedlungspolitik in Mainz (CDU)

Zu der Stadtratsanfrage wird zu dem wertenden Textteil wie folgt Stellung genommen und die Fragen beantwortet:

Die wertenden Äußerungen und Tatsachenbehauptung zur in Mainz praktizierten nachbarverträglichen Verortung von Gewerbe- und Industriebetrieben sind falsch bzw. unbegründet. Daneben werden bereits gefasste klare Beschlüsse des Rates im Rahmen gültiger Bebauungspläne konzeptlos und pauschal kritisiert.

Reine Gewerbebetriebe werden in den bestehenden und vom Stadtrat aufgrund gesetzlich geordneter Verfahren beschlossenen Gewerbegebieten Mainz-Hechtsheim, Wirtschaftspark Mainz Rhein/Main, Mainz-Ebersheim und am Mombacher Kreisel angesiedelt. Bauplätze für Dienstleistungen werden vor allem angeboten im Dienstleistungsstandort Oberstadt und am Tertiärstandort Kisselberg. Betriebe der Medienbranche erhalten insbesondere Angebote in der Birnbaumsgewann in der Nähe des ZDF, der als Dienstleistungsstandort ausgewiesen ist.

Die dazu unterlegten Bebauungspläne wurden ausführlich öffentlich diskutiert und von den städtischen Gremien beschlossen. Hier beispielhaft die

Beschlussfassung zum Bebauungsplan Wirtschaftspark in den städtischen Gremien:

- 09.03.2000 Stadtrat erteilt Auftrag zur Aufstellung des Wirtschaftsparks Mainz
- 17.04.2002 Aufstellungsbeschluss des Stadtrates
- 11.03.2004 Stellungnahme des Ortsbeirates Hechtsheim als TöB und Antrag der SPD-Fraktion zu Fläche für KiTa im WiPa
In der Stellungnahme stellte der Ortsbeirat die Bebauungsplanentwürfe nicht in Frage. Es wurde hingegen als sinnvoll erachtet, den Wirtschaftspark möglichst zusammenhängend zu erschließen und darauf zu achten, dass nicht z.B. Technologie neben Bauschuttrecycling angesiedelt wird.
- 22.04.2004 BauA beschließt über Einwendung und erneute Auslegung
- 05.05.2004 Stadtrat beschließt über Einwendungen und erneute Auslegung
- 30.09.2004 BauA fasst Satzungsbeschluss **einstimmig**
- 13.10.2004 Stadtrat beschließt He 116 als Satzung
- 19.05.2005 Eintritt der Rechtskraft des He 116

Die in der Anfrage mit „Öko-Park“ bezeichnete Planung wurde seit 1994 nicht mehr detailliert verfolgt. Der Förderantrag zum Projekt „Ökologischer Wirtschaftspark Mainz-Süd“ war am 7.11.1989 gestellt worden. Von 1990 – 1994 lief das Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im

Experimentellen Wohnungs- und Städtebau, Forschungsfeld: „Städtebau und Wirtschaft“; Themenschwerpunkt: „Umweltgerechte und Flächensparende Erschließung und Gestaltung neuer Gewerbegebiete“ für den „Ökologischen Wirtschaftspark Mainz-Süd (H 103)“. In Mainz standen konkret Überlegungen zur Ausdehnung mehrerer vorhandener Gewerbegebiete und/oder die Entwicklung einer neuen, größeren Gewerbefläche zur Diskussion. Im Rahmen der Untersuchungen des Forschungsvorhabens sollte vorweg diejenige Fläche ermittelt werden, die hinsichtlich der im Flächennutzungsplan 1974 und des Stadtentwicklungsplanes 1973 festgelegten Entwicklungsachse auf Grund ihrer klimatischen, geologischen, hydrologischen, faunistischen und floristischen Besonderheit am ehesten gerecht wurde (=Empfindlichkeitsuntersuchung). Das ursprüngliche Untersuchungsgebiet zwischen den Stadtteilen Hechtsheim und Ebersheim umfasst ca. 10 km². Am 30.09.1992 hatte der Stadtrat auf Grundlage der Klimatologischen und landschaftsökologisch motivierte Analyse zunächst die Lage der zukünftigen Gewerbegebiets festgelegt. Relevant für eine Bebauung war eine ca. 60 ha große Fläche. Am 28.06.1994 stimmte der Stadtrat dem damaligen Rahmenplan zu. Die Ergebnisse waren Grundlage für den Bebauungsplanentwurf „He 103“. Das Verfahren wurde jedoch aus verfahrens- und verwaltungstechnischen Gründen eingestellt.

Bemerkung zu den Mogat-Werken:

Im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wird die Genehmigungsfähigkeit einer Ansiedlung geprüft und die Öffentlichkeit in das Verfahren eingebunden. Der Antrag und die Unterlagen werden von Unternehmen eingereicht. Die Frage, ob es sich bei der Firma Mogat angeblich um einen Industriebetrieb handelt, wird baurechtlich im Rahmen des Verfahrens geprüft.

Die Firma Mogat hat einen Antrag gestellt zur Errichtung und zum Betrieb eines Werkes zur Überziehung von Stoffen mit Bitumen und einer Leistung von 25 kg oder mehr je Stunde. Ein solches Vorhaben ist nach Spalte II der Anlage zur 4. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu beurteilen und wäre nach § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigungsfähig.

Die baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) unterscheiden nicht zwischen den Begriffen „Gewerbebetrieben“, „produzierendem Gewerbe“ und „Industriebetrieben“.

Nach der notwendigen typisierenden Betrachtung sind Vorhaben, für die ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, im Gewerbegebiet im Regelfall

- zulässig, wenn ein „Vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ durchgeführt werden kann (d.h. Vorhaben nach Spalte II der 4. BImSchV),

- unzulässig und damit i. d. R. nur im Industriegebiet zulässig, wenn ein umfangreiches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (d.h. Vorhaben nach Spalte I der 4. BlmSchV).

Wegen der zu erwartenden öffentlichen Diskussion ist es der Verwaltung gelungen, den Antragsteller zu bewegen, freiwillig einen Antrag nach § 4 BlmSchG zu stellen, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die fachliche Bewertung des Vorhabens richtet sich jedoch nach der Einstufung in Spalte II der 4. BlmSchV, d.h., wenn es der Firma Mogat gelingt, im Verfahren nachzuweisen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen von der geplanten Anlage ausgehen, ist diese grundsätzlich in einem Gewerbegebiet zulässig.

Durch die in der Öffentlichkeit geführte teilweise emotional geführte Diskussion mit Äußerungen und Wertungen zum Unternehmen selbst, wird ein seit langem in Mainz ansässigen Unternehmen, das vorbildlich stets alle gesetzlichen und fachlichen Anforderungen erfüllt hat, in einer Art und Weise behandelt, die üblicherweise gerade nicht Teil der in Mainz Ansiedlungspraxis ist.

Bemerkung zu der im Vorspann erwähnten Automeile und zu dem künftigen türkischen Konsulat:

Der Bebauungsplan weist hier eingeschränktes Gewerbe, also „GEE“ aus. Aufgrund dieser Nutzungseinschränkungen sollen hauptsächlich „nicht störendes Gewerbe“, Dienstleistungen und Tertiärnutzungen angesiedelt werden. Autohäuser und auch das türkische Generalkonsulat entsprechen genau dieser Vorgabe. Kritik an der geplanten Verlagerung des Generalkonsulates wird von der Verwaltung und den städtischen Gremien nicht geteilt. Es ist vielmehr zwingend notwendig, das Wohngebiet vom derzeit hoch frequentierten Besucherverkehr zu entlasten und die publikumsintensiven Dienstleistungen des türkischen Generalkonsulates an diesem Dienstleistungsstandort zu verlegen.

Zu 1.

Nach einer staatlichen gewerberechtlichen Ersteinschätzung soll das Unternehmen eine Ausweisung von „GE“ benötigen. Der Wirtschaftspark hat ausschließlich „GE“.

Zu 2.

Der Verwaltung sind Betriebsinterna nicht bekannt. Es gibt auch keine staatliche oder planwirtschaftliche Umsiedlungspolitik, die behördlich dokumentiert oder kommentiert wird. Das Unternehmen hat sich zusammen mit den Stadtwerken an die Stadt gewandt und dort wird - wie immer - alles getan, damit Unternehmen gedeihlich in den Grenzen der Stadt Arbeitsplätze erhaltend und schaffend, Gewerbesteuer zahlend, ihre wirtschaftlichen Unternehmensziele weiter verfolgen können. Darüber hinaus hat die mittelfristige Entwicklung des Güterverkehrszentrums für die Stadt große Bedeutung.

Zu 3.

Verlagerungspläne von Unternehmen werden nicht in kommunalen Gremien vorgestellt, außer es gibt ein gesetzliches Zustimmungserfordernis. Dann, und nur dann, haben in Deutschland Unternehmen ihre Pläne offenzulegen. Die Pläne wurden unmittelbar nach Einreichung und Prüfung zustimmungsbetroffener Teile in den zuständigen Gremien vorgelegt.

Zu 4.

Die verfolgten Konzepte bauen auf dem Leitbild der Stadt Mainz auf. Dazu zählen die in der Haushaltsplanung und in den Wirtschaftsplänen verankerten Maßnahmen ebenso wie die Maßnahme von Mainz Marketing, Messeauftritte, Publikationen, Veranstaltungen, Untersuchungen, Netzwerke und Wettbewerbe. Der Standort Mainz wird örtlich, regional, national und international vermarktet. Entsprechend der Rahmenbedingung, Stärken und Flächenverfügbarkeit in Mainz, werden Kontakte geknüpft und Interesse am Standort geweckt.

Die Verwaltung ist sich der Tatsache bewusst, dass der Wirtschaftsstandort Mainz bei Ansiedlungsinteressierten immer in Konkurrenz anderen Standorten steht.

Alle Teile der Verwaltung arbeiten deshalb zusammen und präsentieren gemeinsam Mainz als Stadt der kurzen Wege.

Die Verortung in Mainz erfolgt auf Grundlage der von den kommunalen Gremien, also damit letztendlich vom Stadtrat, als Satzung beschlossenen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.

In die Standortentscheidung der Unternehmen fließen auch von der Verwaltung und den Gremien nicht zu beeinflussende Faktoren ein.

Zu 5.

Die allgemein stadtplanerisch möglichen Ausweisungen bei Betriebsansiedlungen sind: Mischgebiet, Eingeschränktes Gewerbe, Gewerbegebiet, Tertiärnutzung, Industriegebiet und Sondernutzungen. Diese Ausweisungen werden in Bebauungsplänen festgeschrieben und vom Stadtrat beschlossen. Das Wirtschaftsdezernat und die GVG halten sich an diese Ausweisungen und orientieren sich darüber hinaus noch an zusätzlich abgefragten Konfliktpotentialen, um eine zu anderen Gewerbebetrieben nachbarverträgliche Verortung zu ermöglichen.

Zu 6.

Ja. Es handelt sich um die Bebauungspläne der Stadt Mainz.

zu 7.

Der Verwaltung sind keine verfügbaren freien Flächen in der von den Mogat-Werken nachgefragten Größe in Baugebieten mit „GI-Ausweisung“ bekannt.

Zu 8.

Siehe Internetauftritt der Stadt Mainz:

<http://www.mainz.de/mainzextern/bebauungsplaene/index.htm>

Zu 9.

Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne kann nur der Mainzer Stadtrat treffen. Dies betrifft auch Änderungsbeschlüsse zu Bebauungsplänen. Zur öffentlichen diskutierten Frage um neue Industriegebiete ist festzustellen, dass im dicht bebauten Stadtgebiet von Mainz nach heutigem Kenntnisstand keine geeigneten Gebiete festgestellt sind, auf denen neue Industrieflächen ausgewiesen werden könnten. Deshalb wird besonderer Wert auf den Erhalt der bestehenden Industrieflächen gelegt. Um die Funktionsfähigkeit der Gebiete aufrecht zu erhalten, wurden die Bebauungspläne angepasst. Zuletzt erfolgte eine Änderung und Sicherung für die industrielle Nutzung der B'Plans I 33 "Industriehafen".

Zu 10.

Der Entsorgungsbetrieb ist Teil der Stadtverwaltung Mainz. Auf dem weiteren Gelände wurde ein neues Unternehmen in Mainz angesiedelt, das die dort mögliche Nutzungsart benötigt.

Mainz, den 08.02.2010

Gez.
Ringhoffer
Beigeordneter